

# Merkblatt für die Anlieferung von Abfällen in Gebinden

## Entsorgungsanlage: SAV Hamburg - Anlieferungsbedingungen

---

Mit den nachfolgenden Informationen teilen wir Ihnen unsere Anlieferungsbedingungen zur Übernahme ihrer Abfälle in der

SAV Hamburg (Fassbahn)

mit, um einen einfachen und zügigen Ablauf bei der Anlieferung zu erreichen.

Die Anlieferungsform ist im Angebot bzw. im Entsorgungsnachweis/in der Notifizierung verbindlich festgelegt und richtet sich nach den Eigenschaften, der Zusammensetzung und der Menge des Abfalls sowie den technischen Möglichkeiten der Anlage. Sie ist damit unbedingt zu beachten.

Der Abfall muss in seiner Gesamtheit den uns überlassenen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Beschreibungen, Fotos, Analysen etc). entsprechen. Abweichungen können kostenpflichtig fakturiert werden. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten

Bei unvermeidbaren Abweichungen von der Anlieferungsform kontaktieren Sie bitte unbedingt vor der Anlieferung Ihren Ansprechpartner im Vertrieb. Zu allen weiteren Fragen der Abfallentsorgung stehen Ihnen ebenfalls unsere Ansprechpartner im Vertrieb zur Verfügung.

Die Anlieferung erfolgt bei der SAV Hamburg

**Anlieferungstermine** sind im Voraus bei unserer Dispositionsabteilung anzumelden:

Telefon: 040 - 733 51-0 E-Mail: Disposition@avg-hamburg.de  
Telefax: 040 - 732 51 64

Anlieferungszeiten (incl. Entladezeit): Mo – Do von 7:00 bis 17:00 Uhr  
Fr von 7:00 bis 14:00 Uhr

Bitte beachten Sie unseren speziellen Vordruck für die Anmeldung von Abfällen der ADR-Klasse 4.2, 5.1 und 5.2 (brandfördernde und/oder selbstentzündliche Stoffe), da diese nur in begrenztem Umfang von uns je Anlieferung übernommen werden können.

Sofern Abfälle mit einer Zündtemperatur unter 135 °C angeliefert werden, sowie bei einer Anlieferung von Diethylether, ist bei der Anmeldung der Abfälle darauf hinzuweisen, dass die jeweilige Partie diese Abfälle enthält.

Falls unsere Ansprechpartner des Vertriebs Ihnen für besondere Abfälle eine „Abstimmungsnummer“ mitgeteilt haben, ist diese unbedingt bei der Anmeldung bzw. im Anmeldeformular anzugeben und im Begleitschein im Feld „Frei für Vermerke“ zu hinterlegen.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.06.2022) und die Merkblätter in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung (abrufbar auf unserer Internetseite [www.indaver.de](http://www.indaver.de) unter dem Punkt „Service“). Bei Bedarf können die Dokumente auch gerne angefordert werden.

## 1. Definition

Abfälle in Gebinden im Sinne dieses Merkblatts sind feste, flüssige und pastöse Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Sammlung und Schadstoffsammlungen (z.B. Lacke, Farben, Lösemittel, Harze, Klebemittel, Chemikalien u.ä.)

## 2. Anlieferungsform

- Gebinde und Fässer bis 220 l Größe
- Abhängig von der Konsistenz sind für feste bis pastöse Abfälle Spannringdeckelgebilde und für flüssige Abfälle Spundlochbehältnisse bzw. Gebinde mit Kunststoffdrehverschluss zu verwenden.
- Es können grundsätzlich die folgenden Gebindeabmessungen verwendet werden:
  - Gebinde bis 30 l:
    - Breite und Länge: max. 38 cm min. 20 cm
    - Höhe: max. 50 cm min. 20 cm
    - Gewicht: max. 30 kg min. 10 kg
  - Gebinde > 30 l:
    - Durchmesser: max. 60 cm
    - Höhe: min. 58 cm max. 100 cm
    - Gewicht: max. 250 kg
- Alle Gebinde und Fässer müssen dicht verschlossen, äußerlich sauber, intakt und für die Inhaltsstoffe zugelassen und beständig sein.
- Jedes Gebinde/Fass ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
  - Erzeuger
  - Abfallart/ggfs. Abstimmungsnr.
  - ESN-Nr.
  - Abfallschlüsselnummer
  - Gefahrstoffkennzeichnung nach GHS/CLP
  - Korrekte Kennzeichnung nach ADR
- Jegliche Fremdbeschriftung und unzutreffende Gefahrzettel sind zu entfernen
- Die Gebinde und Fässer sind auf einwandfrei erhaltenen und stabilen, handelsüblichen Holzpaletten anzuliefern. Durch eine ausreichende Sicherung muss ein gefahrloses Entladen und Handling gewährleistet sein. Stapelhöhe max. 1 m (2-lagig bei 30 l Gebinden).
- Eine Anlieferung von Gebinden im ASP-Behälter ist nicht möglich.
- Je Palette dürfen nur Gebinde gleicher Größe und ESN-Nr. zusammengestellt werden
- Die Anlieferung hat mit Fahrzeugen zu erfolgen, die ein gefahrloses Entladen mittels Gabelstapler ermöglichen (keine Anlieferung in Abrollcontainern oder Absetzmulden). Paletten sind bei der AVG vom Anlieferer an die Entladekante zu stellen.

- Rollreifentfässer und Fässer mit seitlichem Spundloch sind aus technischen Gründen von der Annahme ausgeschlossen.
- Sonderbauformen und abweichende Abmessungen klären Sie bitte mit Ihrem Ansprechpartner im Vertrieb.
- Abfälle mit einer Zündtemperatur unter 135°C sowie Diethylether müssen so auf die Paletten mit den übrigen Abfällen gestellt werden, dass die Stoffe problemlos auszusortieren sind.
- Jedes Gebinde/Fass darf max. 100 l freie Flüssigkeit und max. 100 kg Staub enthalten

### 3. Kriterien für Abfälle in Gebinden

#### Allgemeine Annahmebedingungen

Der gesamte Abfall muss in der Zusammensetzung den Angaben des Entsorgungsnachweises bzw. der Notifizierung (bzw. ggfs. der uns überlassenen Probe) entsprechen

#### Chemische Basisqualitäten

Sofern im Angebot/Entsorgungsnachweis nicht abweichend vereinbart, gelten die nachfolgenden Basisqualitäten (nicht aufgeführte Parameter müssen separat angefragt werden):

• Chlor:	< 2	Gew.%
• Brom:	< 0,2	Gew.%
• Iod:	< 0,01	Gew.%
• Fluor:	< 0,1	Gew.%
• Schwefel:	< 1	Gew.%
• Phosphor:	< 1	Gew.%
• Quecksilber:	< 50	mg/kg
• Arsen, Cadmium, Thallium (Summe):	< 100	mg/kg
• Schwermetalle (Summe) (Ni, Cu, Te, Se, Sb, Be, Pb, Cr, Sn, V)	< 0,5	Gew.%
• Zink:	< 1	Gew.%
• Molybdän:	< 500	mg/kg
• Natrium/Kalium/ Lithium/Magnesium (Sum.):	< 5	Gew.%
• org. geb. Silizium:	< 0,3	Gew.%
• PCB und PCT (nach DIN):	< 10	mg/kg
• Heizwertbeschränkung:	0 - 15 MJ/kg	max. 250 kg
	15 - 20 MJ/kg	max. 100 kg
	20 - 30 MJ/kg	max. 50 kg
	> 30 MJ/kg	max. 30 kg

## Besonderheiten

Die Anlieferung von Abfällen/Stoffen, die folgende Inhalte und/oder Eigenschaften haben, bedarf (unabhängig von den o.g. Basisqualitäten) unserer ausdrücklichen Zustimmung:

- dioxinhaltige Abfälle
- Abfälle, die der POP-Verordnung unterliegen
- Abfälle, die sonstigen gesetzlichen Vorgaben unterliegen (z.B. CWÜ, BtMG, TierNebV)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (siehe Merkblatt PSM)
- KMF/CFK/GFK-haltige Abfälle
- Kondensatoren
- Hinweis: Bei der AVG wird mit ABEK-Masken gearbeitet. Bitte halten Sie mit uns Rücksprache, sofern für Ihre Abfälle ein anderer Atemschutz-Filter benötigt wird.
- Selbstentzündliche/selbstzersetzliche/selbsterhitzungsfähige Stoffe

## 4. Ausgeschlossene Abfälle

- Chemikalien in Gas- und Druckgasflaschen
- Chemische und biologische Kampfstoffe
- Explosionsgefährliche Stoffe, die im Sprengstoffgesetz verzeichnet sind und Munitionsabfälle
- Radioaktive Abfälle wie z.B. Uran- und Thoriumverbindungen
- Cyanwasserstoff (Blausäure)
- Asbesthaltige Stoffe
- Trockenbatterien, Bleiakkus
- Leuchtstoffröhren
- Unbekannte Stoffe (entspricht der Abfallgruppe 15 der ADR - Ausnahme 20)